



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Pin GV 393/19 Datum: 10.04.2019 Status: öffentlich
Feststellung des ältesten Mitglieds der Gemeindevertretung und Sitzungseröffnung; Feststellen der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Frau Ohl	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	24.06.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Das an Lebensjahren älteste Mitglied eröffnet die konstituierende Sitzung.
Von den gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow ist Frau Babette Charlotte Bormann das älteste Mitglied.
Sie eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.
Es wird festgestellt, ob die Einladung jedem Mitglied ordnungsgemäß zugegangen ist.
Die schriftlichen Einladungen an die Gemeindevertretung zu den Tagungen der Gemeindevertretung haben spätestens 7 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.
Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder zur Sitzung anwesend sind. Die neue Gemeindevertretung besteht aus 13 Gemeindevertretern. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine

Anlage/n:

- keine

Beschlussvorschlag:

- kein Beschlussvorschlag



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Pin GV 396/19 Datum: 11.04.2019 Status: öffentlich
Ernennung und Vereidigung des Bürgermeisters	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Frau Kühl	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	24.06.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Nach Eröffnung der Sitzung wird der Bürgermeister von seinem Amtsvorgänger und dessen Stellvertreter ernannt.

Der Bürgermeister wird für die Dauer einer Wahlperiode der Gemeindevertretung zum Ehrenbeamten ernannt.

Die Ernennung erfolgt durch die Aushändigung einer Ernennungsurkunde gem. §7 (2) LBG M-V. Sollte der Amtsinhaber sein eigener Nachfolger sein, müssen die beiden bisherigen Stellvertreter die Ernennung vornehmen und die Urkunde unterzeichnen.

Er leistet den Diensteid, der da lautet:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, (optional.: so wahr mir Gott helfe).“

Der älteste Gemeindevertreter, Frau Bormann, verpflichtet auch den gewählten Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und übergibt ihm dann die Leitung.

Verpflichtungsformel:

„Sehr geehrter Herr Zapf,

ich verpflichte Sie auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Ihr Mandat im Rahmen der Gesetze nach freier, nur dem Gemeindewohl verpflichtenden Überzeugung auszuüben. Ich verpflichte Sie zur Teilnahme an Sitzung der Gemeindevertretung, wenn Sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind. Ich verpflichte Sie zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten jedoch nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung

nach keiner Geheimhaltung bedürfe."

Finanzielle Auswirkungen:

- keine

Anlage/n:

- keine

Beschlussvorschlag:

- keine

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Pin GV 410/19 Datum: 21.05.2019 Status: öffentlich
Verabschiedung der ehemaligen Mitglieder der Gemeindevertretung	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Frau Ohl	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Vorberatung)	24.06.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Es erfolgt eine Danksagung des Bürgermeisters in Anerkennung für die langjährige ehrenamtliche Tätigkeit der ausgeschiedenen Gremienmitglieder der Gemeinde Pinnow.

Ausgeschiedene ehrenamtliche Gremienmitglieder:

Frau Doris Scharffenberg
 Frau Mandy Bark
 Herr Eberhard Möbius
 Herr Eberhard Klesper

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Beschlussvorschlag:



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Pin GV 399/19 Datum: 12.04.2019 Status: öffentlich
Verpflichtung der Mitglieder der Gemeindevertretung	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Frau Kühl	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	24.06.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Nachdem das älteste Mitglied der Gemeindevertretung dem Bürgermeister die Leitung der Sitzung übergeben hat, verpflichtet der Bürgermeister die Gemeindevertreter durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten (§ 28 Abs. 3, Satz 4 KV M-V).

Verpflichtungsformel:

„Sehr geehrte Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter,
ich verpflichte Sie auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Ihr Mandat im Rahmen der Gesetze nach freier, nur dem Gemeindewohl verpflichtenden Überzeugung auszuüben. Ich verpflichte Sie zur Teilnahme an Sitzung der Gemeindevertretung, wenn Sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind. Ich verpflichte Sie zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten jedoch nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfe.“

Finanzielle Auswirkungen:

- keine

Anlage/n:

- keine

Beschlussvorschlag:

- kein Beschlussvorschlag

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Pin GV 397/19 Datum: 11.04.2019 Status: öffentlich
Wahl des ersten Stellvertreters des Bürgermeisters	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Frau Kühl	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	24.06.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 40 der Kommunalverfassung M-V wählt die Gemeindevertretung zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister in seiner Abwesenheit. Sie vertreten ihn nicht nur in seiner Funktion als Bürgermeister, sondern auch in seiner Funktion als Vorsitzender der Gemeindevertretung. Darüber hinaus unterzeichnen sie gemeinsam mit dem Bürgermeister gemäß § 39 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V sogenannte verpflichtende Erklärungen. Hierbei handelt es sich um Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder mit den ein Bevollmächtigter bestellt wird oberhalb der Wertgrenzen, die in der Hauptsatzung bestimmt sind. Näheres kann der Hauptsatzung entnommen werden.

Die Wahlzeit des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters entspricht der Wahlperiode der Gemeindevertretung.

Wahlgang

Die Gemeindevertretung wählt den ersten Stellvertreter des Bürgermeisters aus ihrer Mitte. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Gemeindevertreters muss geheim abgestimmt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen (absolute Mehrheit) aller Gemeindevertreter erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über denselben Bewerber erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur ein Bewerber zur Wahl stand. Bei zwei oder mehr Bewerbern findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen (einfache Mehrheit) hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß § 27 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) i. V. m. der Entschädigungsverordnung M-V haben die Mitglieder der Gemeindevertretung einen Anspruch auf Entschädigung. Die Aufwandsentschädigung kann nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung als pauschalisierte funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Die Gewährung von Entschädigungen ist in der Hauptsatzung der Gemeinde geregelt.

Anlage/n:

- keine

Beschlussvorschlag:

- keine



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Pin GV 398/19 Datum: 11.04.2019 Status: öffentlich
Wahl des zweiten Stellvertreters des Bürgermeisters	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Frau Kühl	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	24.06.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 40 der Kommunalverfassung M-V wählt die Gemeindevertretung zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister in seiner Abwesenheit. Sie vertreten ihn nicht nur in seiner Funktion als Bürgermeister, sondern auch in seiner Funktion als Vorsitzender der Gemeindevertretung. Darüber hinaus unterzeichnen sie gemeinsam mit dem Bürgermeister gemäß § 39 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V sogenannte verpflichtende Erklärungen. Hierbei handelt es sich um Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder mit den ein Bevollmächtigter bestellt wird oberhalb der Wertgrenzen, die in der Hauptsatzung bestimmt sind. Näheres kann der Hauptsatzung entnommen werden.

Die Wahlzeit des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters entspricht der Wahlperiode der Gemeindevertretung.

.

Wahlgang

Die Gemeindevertretung wählt den zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters aus ihrer Mitte. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Gemeindevertreters muss geheim abgestimmt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen (absolute Mehrheit) aller Gemeindevertreter erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über denselben Bewerber erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur ein Bewerber zur Wahl stand. Bei zwei oder mehr Bewerbern findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen (einfache Mehrheit) hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß § 27 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) i.V. m. der Entschädigungsverordnung M-V haben die Mitglieder der Gemeindevertretung einen Anspruch auf Entschädigung. Die Aufwandsentschädigung kann nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung als

pauschalierte funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
Die Gewährung von Entschädigungen ist in der Hauptsatzung der Gemeinde geregelt.

Anlage/n:

- keine

Beschlussvorschlag:

- keine

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Pin GV 394/19 Datum: 10.04.2019 Status: öffentlich
Ernennung und Vereidigung des ersten Stellvertreters des Bürgermeisters	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Frau Ohl	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	24.06.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters ist für die Dauer seiner Amtszeit zum Ehrenbeamten zu ernennen.

Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde gem. §7 (2) LBG M-V.

Die Ernennung erfolgt durch den neuen Bürgermeister und den neu gewählten 2. stellvertretenden Bürgermeister.

Anschließend leistet er den Diensteid.

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, (so wahr mir Gott helfe).“

Finanzielle Auswirkungen:

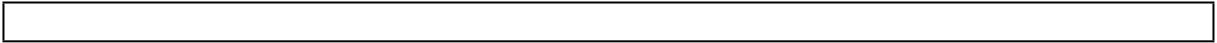
- keine

Anlage/n:

- keine

Beschlussvorschlag:

- keine





Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Pin GV 395/19 Datum: 10.04.2019 Status: öffentlich
Ernennung und Vereidigung des zweiten Stellvertreters des Bürgermeisters	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Frau Ohl	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	24.06.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters ist für die Dauer seiner Amtszeit zum Ehrenbeamten zu ernennen.

Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde gem. §7 (2) LBG M-V.

Der Ernennung erfolgt durch den neuen (wiedergewählten) Bürgermeister und dem neuen 1. stellvertretenden Bürgermeister.

Anschließend leistet er den Diensteid.

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, (so wahr mir Gott helfe).“

Finanzielle Auswirkungen:

- keine

Anlage/n:

- keine

Beschlussvorschlag:

- keine

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Pin GV 406/19 Datum: 16.05.2019 Status: öffentlich
Wahl der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Herr Cordes	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	24.06.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow ist ein Haupt- und Finanzausschuss zu bilden. Dieser setzt sich aus dem Bürgermeister und 4 Gemeindevertretern zusammen. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die Aufgaben gem. § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 KV M-V.

Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen

- bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 10 % bis 50 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 2.500 EUR sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 500 EUR bis 2.500 EUR je Aufwendungs- bzw. Auszahlungsfall,
- bei der Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurück gezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EUR bis 25.000 EUR sowie bei der Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 EUR bis 500.000 EUR,
- beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EUR bis 50.000 EUR,
- über die Vergabe von Aufträgen nach VOL innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 EUR bis 50.000 EUR und nach VOB innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EUR bis 250.000 EUR im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung,
- über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 1.000 €,
- über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (ausgenommen Erbbaupachtverträge).

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Es werden keine Stellvertreter der Ausschussmitglieder gewählt. Gemäß § 9 der Geschäftsordnung ist das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren anzuwenden. Die Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften können Wahlvorschlagslisten mit bis zu vier Gemeindevertretern erstellen.

Wahlgang

Die Gemeindevertretung kann sich auf eine einvernehmliche Besetzung der Wahlstellen verständigen. Kommt eine solche Verständigung nicht zustande, wird über konkurrierende Wahlvorschlagslisten abgestimmt. Wahlvorschlagslisten können nur durch Fraktionen oder Zählgemeinschaften eingereicht werden.

Über die Wahlvorschlagslisten wird durch Handzeichen, auf Antrag eines Gemeindevertreters geheim abgestimmt. Der Bürgermeister hat seine Stimme offen abzugeben. Nach Ermittlung des Wahlergebnisses werden die Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallen, der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4, 5 usw. geteilt. Die Ergebnisse dieser Divisionen, die sogenannten Höchstzahlen, bestimmen die Sitzverteilung, indem ihnen die zu vergebenden Sitze nach ihrer Rangfolge zugeordnet werden.

Das Mandat des Bürgermeisters ist auf den Wahlvorschlag anzurechnen, für den er gestimmt hat.

Beispiel:

Angenommen, es sind drei Gemeindevertreter zu wählen. Ferner angenommen, die Gemeindevertretung besteht aus den Fraktionen A, B und C. Die Liste der Fraktion A erreicht 6 Stimmen, die Liste der Fraktion B 4 Stimmen und die Liste der Fraktion C 1 Stimme. Die Ermittlung der Höchstzahlen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Teiler	Fraktion A		Fraktion B		Fraktion C	
	<u>Stimmen</u>	<u>Höchst- zahl</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Höchst- zahl</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Höchst- zahl</u>
1	6	1	4	2	1	9
2	3	3	2	4	0,5	
3	2	4	1,33	7	0,33	
4	1,5	6	1	9	0,25	
5	1,2	8	0,8		0,2	
6	1	9	0,66		0,16	

Angenommen, der Bürgermeister hat für die Liste der Fraktion B gestimmt. Dann erhält er die Höchstzahl 2. Die Fraktion A erhält für die Höchstzahlen 1 und 3 zwei Sitze. Für die Besetzung des vierten Sitzes ist zwischen den Fraktionen A und B das Los zu ziehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausschussmitglieder erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.

Anlage/n:

keine

Beschlussvorschlag:

keiner



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Pin GV 407/19 Datum: 20.05.2019 Status: öffentlich
Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Herr Cordes	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	24.06.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow ist ein Ausschuss für Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten zu bilden. Dieser setzt sich aus 4 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen. Zum Aufgabengebiet dieses Ausschusses gehört:

- Bauleitplanung, Hoch- und Straßenbauangelegenheiten, Bau- und Wohnungswesen,
- Dorfgestaltung und ländlicher Wegebau,
- Angelegenheiten des Trägers der Straßenbaulast,
- Aufgaben des Umwelt- und Naturschutzes,
- Allgemeine Ordnungsangelegenheiten,
- Angelegenheiten des Gemeindebauhofes und der Feuerwehr

Die Mitglieder dieses Ausschusses werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Es werden keine Stellvertreter gewählt.

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung ist das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren anzuwenden. Die Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften können Wahlvorschlagslisten mit bis zu 4 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern erstellen. Zweckmäßigerweise sollten die sachkundigen Einwohner an den Kopf der Liste gestellt werden.

Wahlgang

Die Gemeindevertretung kann sich auf eine einvernehmliche Besetzung der Wahlstellen verständigen. Kommt eine solche Verständigung nicht zustande, wird über konkurrierende Wahlvorschlagslisten abgestimmt. Wahlvorschlagslisten können nur durch Fraktionen oder Zählgemeinschaften eingereicht werden.

Über die Wahlvorschlagslisten wird durch Handzeichen, auf Antrag eines Gemeindevertreters geheim abgestimmt. Nach Ermittlung des Wahlergebnisses werden die Stimmenzahlen, die

auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallen, der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4, 5 usw. geteilt. Die Ergebnisse dieser Divisionen, die sogenannten Höchstzahlen, bestimmen die Sitzverteilung, indem ihnen die zu vergebenden Sitze nach ihrer Rangfolge zugeordnet werden.

Bei der Sitzverteilung werden zunächst die 2 Sitze für die sachkundigen Einwohner verteilt. Sodann werden die nicht berücksichtigten sachkundigen Einwohner von allen Listen gestrichen und die 4 Sitze für die Gemeindevertreter verteilt.

Beispiel:

Angenommen, es sind 4 Sitze für Gemeindevertreter und 3 Sitze für sachkundige Einwohner zu vergeben. Ferner angenommen, die Gemeindevertretung besteht aus den Fraktionen A, B und C. Die Liste der Fraktion A erreicht 7 Stimmen, die Liste der Fraktion B 5 Stimmen und die Liste der Fraktion C 1 Stimme. Die Ermittlung der Höchstzahlen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Teiler	Fraktion A		Fraktion B		Fraktion C	
	Stimmen	Höchstzahl	Stimmen	Höchstzahl	Stimmen	Höchstzahl
1	7	1	5	2	1	
2	3,5	3	2,5	4	0,5	
3	2,33	5	1,66	7	0,33	
4	1,75	6	1,25	9	0,25	
5	1,4	8	1		0,2	
6	1,16		0,83		0,16	

Die Höchstzahlen 1 bis 3 entfallen auf die sachkundigen Einwohner. Demnach erhält die Fraktion A zwei Sitze und die Fraktion B einen Sitz. Die Höchstzahlen 4 bis 7 entfallen auf die Gemeindevertreter. Demnach erhalten die Fraktionen A und B jeweils zwei Sitze.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausschussvorsitzende erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 € je Sitzung. Ausschussmitglieder erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 € je Sitzung.

Anlage/n:
keine

Beschlussvorschlag:
keiner



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Pin GV 409/19 Datum: 20.05.2019 Status: öffentlich
Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Soziales und Kultur	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Herr Cordes	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	24.06.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow ist ein Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur zu bilden. Dieser setzt sich aus 4 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen. Zum Aufgabengebiet dieses Ausschusses gehört:

- Allgemeine Aufgaben des Sozialwesens,
- Angelegenheiten für Senioren und Behinderte,
- Pflege der Zusammenarbeit mit Vereinen und Interessensgruppen,
- Allgemeine Kinder- und Jugendangelegenheiten,
- Kulturpflege- und Kulturentwicklungsangelegenheiten,
- Denkmalpflegeangelegenheiten,
- Sport- und Kulturveranstaltungen gemeindlichen Charakters,
- Kommunale partnerschaftliche Angelegenheiten.

Die Mitglieder dieses Ausschusses werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Es werden keine Stellvertreter gewählt.

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung ist das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren anzuwenden. Die Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften können Wahlvorschlagslisten mit bis zu 4 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern erstellen. Zweckmäßigerweise sollten die sachkundigen Einwohner an den Kopf der Liste gestellt werden.

Wahlgang

Die Gemeindevertretung kann sich auf eine einvernehmliche Besetzung der Wahlstellen verständigen. Kommt eine solche Verständigung nicht zustande, wird über konkurrierende Wahlvorschlagslisten abgestimmt. Wahlvorschlagslisten können nur durch Fraktionen oder Zählgemeinschaften eingereicht werden.

Über die Wahlvorschlagslisten wird durch Handzeichen, auf Antrag eines Gemeindevertreters geheim abgestimmt. Nach Ermittlung des Wahlergebnisses werden die Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallen, der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4, 5 usw. geteilt. Die Ergebnisse dieser Divisionen, die sogenannten Höchstzahlen, bestimmen die Sitzverteilung, indem ihnen die zu vergebenden Sitze nach ihrer Rangfolge zugeordnet

werden.

Bei der Sitzverteilung werden zunächst die 2 Sitze für die sachkundigen Einwohner verteilt. Sodann werden die nicht berücksichtigten sachkundigen Einwohner von allen Listen gestrichen und die 4 Sitze für die Gemeindevertreter verteilt.

Beispiel:

Angenommen, es sind 4 Sitze für Gemeindevertreter und 3 Sitze für sachkundige Einwohner zu vergeben. Ferner angenommen, die Gemeindevertretung besteht aus den Fraktionen A, B und C. Die Liste der Fraktion A erreicht 7 Stimmen, die Liste der Fraktion B 5 Stimmen und die Liste der Fraktion C 1 Stimme. Die Ermittlung der Höchstzahlen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Teiler	Fraktion A		Fraktion B		Fraktion C	
	Stimmen	Höchstzahl	Stimmen	Höchstzahl	Stimmen	Höchstzahl
1	7	1	5	2	1	
2	3,5	3	2,5	4	0,5	
3	2,33	5	1,66	7	0,33	
4	1,75	6	1,25	9	0,25	
5	1,4	8	1		0,2	
6	1,16		0,83		0,16	

Die Höchstzahlen 1 bis 3 entfallen auf die sachkundigen Einwohner. Demnach erhält die Fraktion A zwei Sitze und die Fraktion B einen Sitz. Die Höchstzahlen 4 bis 7 entfallen auf die Gemeindevertreter. Demnach erhalten die Fraktionen A und B jeweils zwei Sitze.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausschussvorsitzende erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 € je Sitzung. Ausschussmitglieder erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 € je Sitzung.

Anlage/n:

keine

Beschlussvorschlag:

keiner

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Pin GV 408/19 Datum: 20.05.2019 Status: öffentlich
Wahl der Mitglieder des Zukunftsausschusses Pinnow 2025	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Herr Cordes	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	24.06.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow ist ein Zukunftsausschuss Pinnow 2025 zu bilden. Dieser setzt sich aus 6 Gemeindevertretern und 5 sachkundigen Einwohnern zusammen. Zum Aufgabengebiet dieses Ausschusses gehört:

Erarbeitung eines Leitbildes für die nahe Zukunft der Gemeinde mit den Schwerpunkten

- Energieversorgung,
- Attraktivität der Gemeinde für junge Familien mit Kindern,
- Angebote für ältere Generationen,
- Zusammenwirken der Generationen,
- Zukunft der Vereine, des Sports, der Kultur und des Ehrenamts.

Die Mitglieder dieses Ausschusses werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Es werden keine Stellvertreter gewählt.

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung ist das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren anzuwenden.

Die Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften können Wahlvorschlagslisten mit bis zu 6 Gemeindevertretern und 5 sachkundigen Einwohnern erstellen. Zweckmäßigerweise sollten die sachkundigen Einwohner an den Kopf der Liste gestellt werden.

In der vorangegangenen Wahlperiode konnte der Zukunftsausschuss aufgrund einer Ausnahmegenehmigung des Innenministeriums abweichend von § 36 Abs. 5 Satz 1 KV M-V eine Mehrheit von sachkundigen Einwohnern stellen. Der Zukunftsausschuss bestand aus vier Gemeindevertretern und sieben sachkundigen Einwohnern. Diese Ausnahmegenehmigung war bis zu Ablauf der letzten Kommunalwahlperiode befristet, so dass nun wieder die Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow in der Fassung der 4. Änderungssatzung anzuwenden ist.

Wahlgang

Die Gemeindevertretung kann sich auf eine einvernehmliche Besetzung der Wahlstellen verständigen. Kommt eine solche Verständigung nicht zustande, wird über konkurrierende Wahlvorschlagslisten abgestimmt. Wahlvorschlagslisten können nur durch Fraktionen oder

Zählgemeinschaften eingereicht werden.

Über die Wahlvorschlagslisten wird durch Handzeichen, auf Antrag eines Gemeindevertreters geheim abgestimmt. Nach Ermittlung des Wahlergebnisses werden die Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallen, der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4, 5 usw. geteilt. Die Ergebnisse dieser Divisionen, die sogenannten Höchstzahlen, bestimmen die Sitzverteilung, indem ihnen die zu vergebenden Sitze nach ihrer Rangfolge zugeordnet werden.

Bei der Sitzverteilung werden zunächst die 5 Sitze für die sachkundigen Einwohner verteilt. Sodann werden die nicht berücksichtigten sachkundigen Einwohner von allen Listen gestrichen und die 6 Sitze für die Gemeindevertreter verteilt.

Beispiel:

Angenommen, es sind 4 Sitze für Gemeindevertreter und 3 Sitze für sachkundige Einwohner zu vergeben. Ferner angenommen, die Gemeindevertretung besteht aus den Fraktionen A, B und C. Die Liste der Fraktion A erreicht 7 Stimmen, die Liste der Fraktion B 5 Stimmen und die Liste der Fraktion C 1 Stimme. Die Ermittlung der Höchstzahlen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Teiler	Fraktion A		Fraktion B		Fraktion C	
	Stimmen	Höchstzahl	Stimmen	Höchstzahl	Stimmen	Höchstzahl
1	7	1	5	2	1	
2	3,5	3	2,5	4	0,5	
3	2,33	5	1,66	7	0,33	
4	1,75	6	1,25	9	0,25	
5	1,4	8	1		0,2	
6	1,16		0,83		0,16	

Die Höchstzahlen 1 bis 3 entfallen auf die sachkundigen Einwohner. Demnach erhält die Fraktion A zwei Sitze und die Fraktion B einen Sitz. Die Höchstzahlen 4 bis 7 entfallen auf die Gemeindevertreter. Demnach erhalten die Fraktionen A und B jeweils zwei Sitze.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausschussvorsitzende erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 € je Sitzung. Ausschussmitglieder erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 € je Sitzung.

Anlage/n:

keine

Beschlussvorschlag:

keiner



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Pin GV 400/19 Datum: 08.05.2019 Status: öffentlich
Wahl der weiteren Mitglieder des Amtsausschusses und deren Stellvertreter	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Herr Cordes	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	24.06.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 132 Kommunalverfassung M-V besteht der Amtsausschuss aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und weiteren Mitgliedern der Gemeindevertretungen.

Die Entsendung weiterer Mitglieder der Gemeindevertretung richtet sich nach der Einwohnerzahl. Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohner entsenden ein weiteres Mitglied, Gemeinden mit 2.000 bis 3.000 Einwohner entsenden 2 weitere Mitglieder, Gemeinden mit 3.000 bis 4.000 Einwohner entsenden 3 weitere Mitglieder und Gemeinden mit 4.000 bis 6.000 Einwohner entsenden 4 weitere Mitglieder der Gemeindevertretung.

Entsprechend den Regelungen des § 132 i.V.m. § 171 Kommunalverfassung M-V setzt sich der Amtsausschuss des Amtes Crivitz wie folgt zusammen:

Gemeinde Banzkow	Bürgermeister und 2 Gemeindevertreter
Gemeinde Barnin	Bürgermeister
Gemeinde Bülow	Bürgermeister
Gemeinde Cambs	Bürgermeister
Stadt Crivitz	Bürgermeister und 4 Stadtvertreter
Gemeinde Demen	Bürgermeister
Gemeinde Dobin am See	Bürgermeister und 1 Gemeindevertreter
Gemeinde Friedrichsruhe	Bürgermeister
Gemeinde Gneven	Bürgermeister
Gemeinde Langen Brütz	Bürgermeister
Gemeinde Leezen	Bürgermeister und 2 Gemeindevertreter
Gemeinde Pinnow	Bürgermeister und 1 Gemeindevertreter
Gemeinde Plate	Bürgermeister und 3 Gemeindevertreter
Gemeinde Raben Steinfeld	Bürgermeister und 1 Gemeindevertreter
Gemeinde Sukow	Bürgermeister und 1 Gemeindevertreter
Gemeinde Tramm	Bürgermeister
Gemeinde Zapel	Bürgermeister

Insgesamt: 17 Bürgermeister und 15 Gemeindevertreter

Gemäß § 2 der Hauptsatzung des Amtes Crivitz hat jedes weitere Mitglied im Amtsausschuss einen persönlichen Stellvertreter.

Die Gemeindevertretung hat daher ein weiteres Mitglied für den Amtsausschuss und einen persönlichen Stellvertreter zu wählen.

Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses und deren Stellvertreter werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung ist hierfür das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren anzuwenden.

Die Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften können Vorschlagslisten mit einem Bewerber für ein weiteres Mitglied im Amtsausschuss und einem Bewerber für einen persönlichen Stellvertreter erstellen.

Wahlgang

Die Gemeindevertretung kann sich auf eine einvernehmliche Besetzung der Wahlstellen verständigen. Kommt eine solche Verständigung nicht zustande, wird über konkurrierende Wahlvorschlagslisten abgestimmt. Wahlvorschlagslisten können nur durch Fraktionen oder Zählgemeinschaften eingereicht werden.

Über die Wahlvorschlagslisten wird durch Handzeichen, auf Antrag eines Gemeindevertreters geheim abgestimmt. Der Bürgermeister hat seine Stimme offen abzugeben. Nach Ermittlung des Wahlergebnisses werden die Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallen, der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4, 5 usw. geteilt. Die Ergebnisse dieser Divisionen, die sogenannten Höchstzahlen, bestimmen die Sitzverteilung, indem ihnen die zu vergebenden Sitze nach ihrer Rangfolge zugeordnet werden.

Das Mandat des Bürgermeisters ist auf den Wahlvorschlag anzurechnen, für den er gestimmt hat.

Beispiel:

Angenommen, eine Gemeinde kann den Bürgermeister und zwei weitere Gemeindevertreter entsenden. Ferner angenommen, die Gemeindevertretung besteht aus den Fraktionen A, B und C. Die Liste der Fraktion A erreicht 6 Stimmen, die Liste der Fraktion B 4 Stimmen und die Liste der Fraktion C 1 Stimme. Die Ermittlung der Höchstzahlen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Teiler	Fraktion A		Fraktion B		Fraktion C	
	<u>Stimmen</u>	<u>Höchstzahl</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Höchstzahl</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Höchstzahl</u>
1	6	1	4	2	1	9
2	3	3	2	4	0,5	
3	2	4	1,33	7	0,33	
4	1,5	6	1	9	0,25	
5	1,2	8	0,8		0,2	
6	1	9	0,66		0,16	

Angenommen, der Bürgermeister hat für die Liste der Fraktion B gestimmt. Dann erhält er die Höchstzahl 2. Die Fraktion A erhält für die Höchstzahlen 1 und 3 zwei Sitze für weitere Vertreter im Amtsausschuss. Die Stellvertretermandate erhalten die Fraktionen A und B für die Höchstzahl 4.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

keine

Beschlussvorschlag:

keiner



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Pin GV 401/19 Datum: 08.05.2019 Status: öffentlich
Wahl der weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweriner Umland und deren Stellvertreter	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Herr Cordes	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	24.06.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Die Gemeinde Pinnow ist Mitglied im Zweckverband Schweriner Umland. Der Zweckverband Schweriner Umland hat die Aufgabe, die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung im Gebiet der Verbandsmitglieder durchzuführen und unterhält zu diesem Zweck die erforderlichen Anlagen.

Gemäß § 5 der Zweckverbandssatzung besteht die Verbandsversammlung aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden sowie weiteren Vertretern. Verbandsmitglieder mit über 350 Einwohnern können einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden. Maßgebend ist die für die letzte Wahl der Gemeindevertretung festgestellte Einwohnerzahl.

Die Gemeinde Pinnow hatte zum Stichtag 31.12.2017 1.944 Einwohner.

Damit gehören der Verbandsversammlung der Bürgermeister und ein weiterer Vertreter der Gemeinde Pinnow an.

Der Bürgermeister wird durch seine Stellvertreter im Amt vertreten. Jeder weitere Vertreter der Verbandsversammlung kann ebenfalls einen Stellvertreter haben.

Als weiterer Vertreter in der Verbandsversammlung bzw. als Stellvertreter ist jeder Bürger der Gemeinde Pinnow wählbar.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Gemäß § 9 der Geschäftsordnung ist das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren anzuwenden.

Die Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften können Wahlvorschlagslisten für ein weiteres Mitglied und einen Stellvertreter erstellen

Wahlgang

Die Gemeindevertretung kann sich auf eine einvernehmliche Besetzung der Wahlstellen verständigen. Kommt eine solche Verständigung nicht zustande, wird über konkurrierende Wahlvorschlagslisten abgestimmt. Wahlvorschlagslisten können nur durch Fraktionen oder Zählgemeinschaften eingereicht werden.

Über die Wahlvorschlagslisten wird durch Handzeichen, auf Antrag eines Gemeindevertreters geheim abgestimmt. Nach Ermittlung des Wahlergebnisses werden die Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallen, der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4, 5 usw. geteilt. Die Ergebnisse dieser Divisionen, die sogenannten Höchstzahlen, bestimmen die Sitzverteilung, indem ihnen die zu vergebenden Sitze nach ihrer Rangfolge zugeordnet werden.

Beispiel:

Angenommen, eine Gemeindevertretung besteht aus den Fraktionen A und B; die Liste der Fraktion A erreicht 5 Stimmen, die Liste der Fraktion B 4 Stimmen. Die Ermittlung der Höchstzahlen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Teiler	Fraktion A		Fraktion B	
	<u>Stimmen</u>	<u>Höchstzahl</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Höchstzahl</u>
1	5	1	4	2
2	2,5	3	2	4
3	1,66	5	1,33	6

Nach diesem Beispiel würde die Fraktion A das weitere Mitglied in die Verbandsversammlung stellen. Als Stellvertreter wäre ein Mitglied der Liste der Fraktion B gewählt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

keine

Beschlussvorschlag:

keiner

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Pin GV 413/19 Datum: 31.05.2019 Status: öffentlich
Wahl eines Vertreters in den Schulverband Sukow	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Frau Kühl	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	24.06.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Die Gemeinden Pinnow, Sukow und die Ortsteile Göhren, Settin und Bahlenhüschchen der Gemeinde Tramm bilden einen Schulzweckverband mit dem Namen „Schulverband Sukow“. Er hat seinen Sitz in Sukow. Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Der Schulverband ist Schulträger im Sinne des § 103 SchulG M-V der Grundschule Sukow. Dem Schulverband obliegt die Unterhaltung und Verwaltung des Schulgebäudes und der Anlagen sowie die Regelungen zur Deckung des Finanzbedarfes. Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder oder deren Stellvertreter im Verhinderungsfall sowie je einem weiteren Mitglied gem. § 156 Abs. 2 Satz 3 KV M-V.

Somit ist der Bürgermeister Verbandsmitglied bzw. im Verhinderungsfall die Stellvertreter.

Ein weiteres Mitglied muss durch die Gemeindevertretung für den Schulverband Sukow noch gewählt werden.

Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Gemäß § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung findet das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren Anwendung. Fraktionen und Zählgemeinschaften können Wahlvorschlagslisten erstellen. Die Gemeindevertretung kann sich aber auf eine einvernehmliche Besetzung der Wahlstelle verständigen

Wahlgang

Die Gemeindevertretung kann sich auf eine einvernehmliche Besetzung der Wahlstellen verständigen. Kommt eine solche Verständigung nicht zustande, wird über konkurrierende Wahlvorschlagslisten abgestimmt. Wahlvorschlagslisten können nur durch Fraktionen oder Zählgemeinschaften eingereicht werden.

Über die Wahlvorschlagslisten wird durch Handzeichen, auf Antrag eines

Gemeindevertreter geheim abgestimmt. Nach Ermittlung des Wahlergebnisses werden die Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallen, der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4, 5 usw. geteilt. Die Ergebnisse dieser Divisionen, die sogenannten Höchstzahlen, bestimmen die Sitzverteilung, indem ihnen die zu vergebenden Sitze nach ihrer Rangfolge zugeordnet werden.

Beispiel:

Angenommen, eine Gemeindevertretung besteht aus den Fraktionen A und B; die Liste der Fraktion A erreicht 5 Stimmen, die Liste der Fraktion B 4 Stimmen. Die Ermittlung der Höchstzahlen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Teiler	Fraktion A		Fraktion B	
	<u>Stimmen</u>	<u>Höchstzahl</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Höchstzahl</u>
1	5	1	4	2
2	2,5	3	2	4
3	1,66	5	1,33	6

Nach diesem Beispiel würde die Fraktion A das weitere Mitglied in die Verbandsversammlung stellen. Als Stellvertreter wäre ein Mitglied der Liste der Fraktion B gewählt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

keine

Beschlussvorschlag:

entfällt



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 402/19 Datum: 08.05.2019 Status: öffentlich
Beschluss über die Vertretung der Gemeinde im Kommunalen Anteilseignerverband der WEMAG	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Herr Cordes	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	25.06.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Die Gemeinde Pinnow ist Mitglied im Kommunalen Anteilseignerverband der WEMAG. Sie wird in der Verbandsversammlung gemäß § 156 KV M-V durch den Bürgermeister vertreten. Dieser wird im Verhinderungsfall durch seine Stellvertreter vertreten. Gemäß § 7 der Verbandssatzung kann sich das Verbandsmitglied auch durch den jeweiligen Fachamtsleiter vertreten lassen. Diese Regelung verfolgt die Zielstellung, dass mit der Anwesenheit des Fachamtsleiters grundsätzlich alle Gemeinden eines Amtes vertreten sind. Somit werden auch qualifizierte Mehrheiten, z.B. bei Satzungsänderungen, eher erreicht.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung bevollmächtigt den Amtsleiter des Amtes für Finanzen Herrn René Witkowski im Amt Crivitz mit der Vertretung der Gemeinde Pinnow in der Verbandsversammlung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG in der 7. Wahlperiode, soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort anwesend ist.



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Pin GV 411/19 Datum: 21.05.2019 Status: öffentlich
Bestellung von 2 Vertretern der Gemeindevertretung für den Beirat des Eigenbetriebes der Fernwärmeversorgung Pinnow	
Fachbereich: Zentrale Dienste Sachbearbeiter/-in: Frau Kühl	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	24.06.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Die Gemeinde Pinnow hat gemäß § 5 Kommunalverfassung M-V i. V. m. § 2 Eigenbetriebsverordnung M-V eine Satzung der Gemeinde Pinnow für den „Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung Pinnow“ erlassen. Gegenstand des Betriebes ist die Sicherstellung der Fernwärmeversorgung in der Gemeinde Pinnow als öffentliche Einrichtung auf der Grundlage der Fernwärmeversorgungssatzung.

Gemäß § 4 Abs. 2 der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pinnow für den Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung Pinnow wird die Betriebsleitung durch die Gemeindevertretung bestellt.

Gemäß § 10 der 4. Satzung zur Änderung der Satzung ist ein Beirat gegründet worden.

Gemäß § 10 Abs. 2 berät der Beirat die Werkleitung des Eigenbetriebes in allen strategischen Fragen und Umsetzung der Aufgaben der Wärmeversorgung der Wohngebiete 1 und 3.

Der Beirat besteht aus 6 Mitgliedern.

Die Zusammensetzung ist wie folgt aus:

- 3 Bürgern, die gleichzeitig Wärmeabnehmer sind,
- 2 Vertretern der Gemeindevertretung die keine Leistungen des Eigenbetriebes beziehen und
- einem Vertreter des kaufmännischen und technischen Dienstleisters des Eigenbetriebes.

Die Bestellung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Gemeindevertretung.

Mit den Kommunalwahlen am 26.05.2019 ist eine neue Gemeindevertretung in der Gemeinde Pinnow gewählt worden.

Bestellt werden müssen zwei Vertreter der Gemeindevertreter die keine Leistung des Eigenbetriebes beziehen.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlage/n:
keine

Beschlussvorschlag:
--